

Entwurf/erstellt von:

27. Mai 2020

Az.: 209.2.3.1.5 – 2299/20

referat-2@ldi.nrw.de

Bearb.1: [REDACTED]

Raum: Tel.: 56

Bearb.2: [REDACTED]

Raum: Tel.: 45

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Fax:

Haus: Kavalleriestr. 2-4

Kopf: LDI NRW

1)

## Umgang mit Verkehrsrohdaten zu den Ausführungen der KP Mettmann 209.2.3.1.5 – 2299/20

Die Frage der Unfallstatistik Rohdaten in Bezug auf die dort erhobenen Geodaten war bereits in der Sache 209.2.3.1.5 – 8979/19 Gegenstand meiner datenschutzrechtlichen Prüfung. Rechtsgrundlagen aus dem Bereich der Statistik oder der Polizei wurden seinerzeit nicht geprüft.

Hintergrund im <https://unfallatlas.statistikportal.de/> sind durch die Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder eine gemeinsame Statistik über die Unfallrohdaten erstellt und einsehbar. NRW ist noch nicht dabei. Musterbild anbei.

a)

Bei der seinerzeitigen Eingabe ging es um die datenschutzrechtlichen Einordnung für den Bereich Geodaten, da hierzu eine Frage gestellt wurde. Hierzu habe ich folgendes ausgeführt:

*Für diese Situation besteht eine Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 3 DS-GVO und in Verbindung mit dem Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (GeoZG). Nach § 11 Abs. 1 GeoZG sind Geo-Daten öffentlich zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung umfasst grundsätzlich auch personenbezogene Daten. Zum Schutz dieser personenbezogenen Daten ist im GeoZG eine entsprechende Anwendung der Schutzvorschrift des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vorgesehen. § 12 Abs. 2 GeoZG verweist für den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten auf §§ 8, 9 UIG, wobei im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG einschlägig ist. Danach kommt es darauf an, ob durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden.*

*Im Falle des GeoZG werden die geodatenhaltenden Stellen gemäß §§ 5, 6, 7 i.V.m. § 11 GeoZG verpflichtet, die Daten öffentlich bereitzustellen, ohne für den konkreten Einzelfall eine Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und jeweiligem Informationsinteresse anstellen*

zu können. Das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung von Geodaten wurde hier bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben.

Beim Zugänglichmachen über ein Datenportal bedarf es also einer abstrakten Interessenabwägung, ob das Offenlegen bestimmter Kategorien personenbezogener Daten Rechte Einzelner am Schutz ihrer Daten und deren Geheimhaltung so stark beschränkt („erheblich beeinträchtigt“), dass das Interesse der Öffentlichkeit an möglichst umfassender Information mit Geodaten verdrängt wird. Eine „erhebliche Beeinträchtigung“ ist beispielsweise anzunehmen, wenn gewichtige Umstände dafürsprechen, dass die betroffene Person mit öffentlichen Anfeindungen, Zerstörung von Sacheigentum oder anderen Formen der Selbstjustiz rechnen muss. Das bedeutet, dass es grds. eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten der Grundstückseigentümer gibt, mit der Folge, dass nach § 9 Abs. 1 lit b IFG auch diese Information herauszugeben ist.

b)

Bei dem o.g. Vorgängen geht es wiederum um einen Anspruch auf Herausgabe der Unfallrohdaten in anonymisierter Form nach IFG. Es geht bei der Auskunft um folgende Daten:

- Teilnehmer: Unfall zwischen wem? (Auto-Auto vs. Auto-Fahrrad, vs. Auto-Fußgänger, Radfahrer-Fußgänger, ...)
- Unfallursache (überhöhte Geschwindigkeit, Missachtung von Ampeln, Missachtung von Vorfahrtsregeln, ...)
- Einflussfaktoren (Alkohol, Drogen)
- Datum
- Uhrzeit (Dunkelheit?)
- Lokation des Unfalls (Adresse (Straße, Hausnummer) oder Kreuzung oder (GPS- oder Gauß-Krüger oder UTM-Koordinaten)

Die KP Mettmann hält mit Schreiben vom 19.02.2020 einen solchen Anspruch die Herausgabe nicht für gegeben. Folgendes wird vorgetragen:

Das IFG sei nicht anwendbar, da das Gesetzes über die Statistik der Verkehrsunfälle (StVUnfStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BstatG) Vorrang habe. Ob das so richtig ist, vermag ich in meiner Zuständigkeit nicht zu prüfen, da es eine Frage den Anwendungsbereich des IFG betrifft, die ggfls. in Abstimmung mit der dem für Statistik

zuständigen Referat 3 [REDACTED] zu klären wäre. Hier wäre uU auch die Auskunftspflicht des nicht angesprochenen in § 11 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) zu berücksichtigen.

Der Auskunftsanspruch sei aufgrund von § 16 Abs. 1 BStatG (Geheimhaltung) eingeschränkt. (Begründet wird diese Meinung damit dass durch die von den Polizeibehörden zu erhebenden Listen sehr viele Daten bereitgestellt würden die zwar auf den ersten Blick pseudonymisiert seien, aber durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten. Als Beispiel wird genannt: Ehemann macht einen Unfall mit Trunkenheit und Ehefrau kann anhand Unfallort und -zeit die verschwiegene Trunkenheitsfahrt feststellen.

Zweifelhaft ist zunächst, ob § 16 BstatG hier überhaupt einschlägig ist, weil es für NRW in § 13 LStatG NRW gibt es eine vergleichbare Regelung gibt und ob dessen Voraussetzungen vorliegen. Zudem werden die Daten nach dem Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG) erhoben und eventuell gibt es zu diesem Gesetz Auskunftsrechte, das müsste von ref. 3 beantwortet werden. Für NRW gibt es einen Erlass zu den Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen: RdErl. des Innenministeriums - 41 - 61.05.01 - 3 - vom 25.8.2008, in diesem sind in der Anlage 9 alle Schlüssel zu den Unfallursachen erläutert.

Im Ergebnis kommt es darauf an, ob es sich bei den erfragten Angaben um personenbezogene Daten handelt. Die KP vermutet, es könne ein Personenbezug im Sinne von Art 4 Nr. 1 DFS-GVO hergestellt werden. Nach der bisher hierzu geführten Diskussion kann das nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ggfls. müssten nicht alle von der Polizei nach dem Erlass und dem StVUnfStatG erhobenen Angaben weitergegeben werden.

- 2) [REDACTED] vor Abgang zur Kenntnis [REDACTED]
- 3) Ref 3 zur Kenntnis und mit der Bitte, die statistischen Aspekte zu überprüfen, insbesondere Anwendbarkeit von § 16 BStatG, Umgang mit Daten nach dem StVUnfStatG
- 4) [REDACTED] -z.w.V.

**Legende**

Unfallorte (ab 1:50.000)

alle Unfallorte mit Personenschaden (weitere Infos durch Klick auf Punkt)

Unfallhäufigkeiten (Straßenabschnitte)

Unfälle mit Personenschaden

- 1
- 2
- 3-5
- 6-9
- 10-19

**Unfall mit Schwerverletzten**

Unfallbeteiligung:

PKW, Fahrrad

4 1 von 2

